



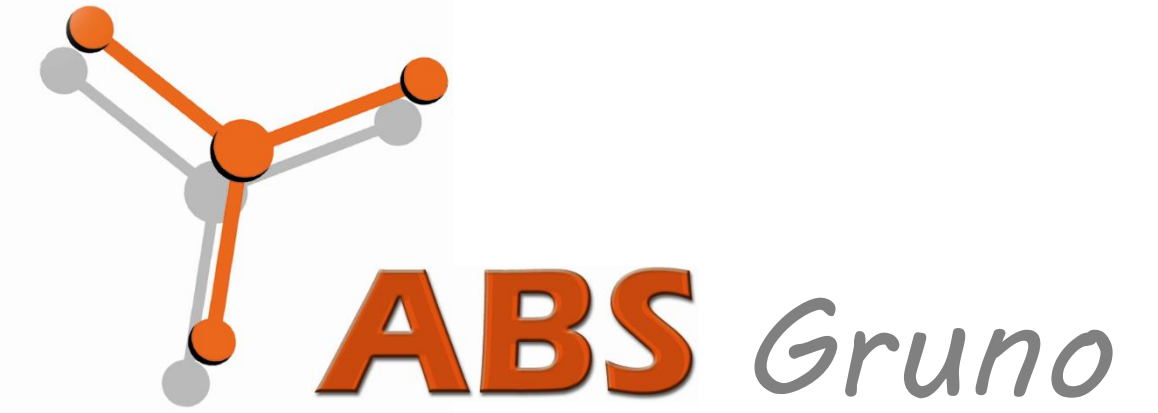
Bauherr:  
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW I Münster  
Wilhelm-Klemm-Straße  
49149 Münster

## Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW I Münster

MS HS IG 1- Ersatzneubau NWZ - Wilhelm-Klemm-Straße – 49149 Münster

# Baustellenordnung

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Bauleitung hinterlegt. Es gelten folgende Arbeitsschutzgrundsätze



Koordinator: Hr. Horstmöller  
ABS Gruno GbR  
Am Neuen Baum 30a  
59229 Ahlen

## Baustellenordnung (Kurzfassung)

ABS-Gruno GbR • Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit und SiGe-Koordination

Arbeitssicherheit • Baustellenkoordination • Strahlenschutz

Am Neuen Baum 30a • 59229 Ahlen • Telefon: (02382) 806878 • Fax: (02382) 804374 • [info@abs-gruno.de](mailto:info@abs-gruno.de) • [www.abs-gruno.de](http://www.abs-gruno.de)



## MS HS IG 1 Ersatzneubau NWZ

### Gesetzliche Verpflichtungen:

Alle am Bau Beteiligten Personen/Firmen/Besucher sind verpflichtet, die baustellen-spezifischen Regelungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (SiGe-Plan, Alarmplan, Notfallplan, Baustellenordnung) zu berücksichtigen und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu gewährleisten.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz sowie der UVV DGVU Vorschrift 1 haben die Kontraktoren zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen bereitzustellen sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

### Einsatz eines Koordinators (SiGeKo gemäß BaustellenV):

Der Bauherr setzt zur Umsetzung der Anforderungen aus der Baustellenverordnung einen Koordinator (SiGeKo) ein. Der Koordinator überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan). Die Hinweise des Koordinators zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz sind zu beachten!

Die Tätigkeit des SiGeKo's befreit den Kontraktor nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend § 6 der Unfallverhütungsvorschrift DGVU Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

### Einsatz eines Koordinators (SiGeKo gemäß BaustellenV):

Der Kontraktor hat folgende Arbeitssicherheitsunterlagen vorzulegen bzw. auf der Baustelle bereitzuhalten.

- Gemäß der §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz die individuelle Gefährdungsbeurteilung
  - Die Ausbildungsbescheinigungen der Ersthelfer sind vorzulegen
  - Der Nachweis über die sicherheitstechnische Betreuung entsprechend des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) § 5 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
  - Das Formblatt Unternehmererklärung ausgefüllt und unterschrieben
- Liegen diese Unterlagen nicht oder unvollständig vor, dürfen ggf. die Arbeiten auf der Baustelle nicht begonnen werden.

### Erste Hilfe:

Der Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern (mind. 10 % der Beschäftigten) und Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht. Bis 20 MA ist mind. 1 Ersthelfer zu stellen.

### Meldepflichten:

Dem Bauleiter und dem SiGeKo sind alle Beinaheunfälle, Unfälle, Umweltvorfälle und Sachschäden unverzüglich mitzuteilen (Alarmplan).

Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten an Behörde und / oder Berufsgenossen-schaft bleiben unberührt.

### Sozialräume + Sanitäranlagen / Hygiene:

Jeder Arbeitgeber hat die Pflicht für seine Mitarbeiter Sozialräume in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Gemeinsam genutzte Einrichtungen sind in einem sauberen Zustand zu halten und die aktuellen Hygiene-Anforderungen umzusetzen.

### Baulegistikkonzept:

Zur Optimierung der betriebsinternen Logistik ist ein Baulegistikkonzept erstellt worden. Bitte beachten Sie deren Logistikprozesse, damit z.B. ein gleichmäßiger Bauablauf gewährleistet werden kann.

### Unterweisungen:

Die verantwortlichen Aufsichtsführenden (Bauleiter, Poliere, Montageleiter, etc.) sind verpflichtet, erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen. Durch jeden Auftragnehmer ist ein Ansprechpartner zu benennen.

Die Ersteinweisung in die Inhalte des SiGe-Plans, der Baustellenordnung und des Alarmplans für die Bauleitung der hauptauftragnehmenden Firmen erfolgt nach Absprache und Anmeldung durch den SiGeKo.

### Sicherheitskennzeichnung:

Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren bestehen (Bitte beachten Sie die ASR A 1.3).

### Persönliche Schutzausrüstung:

Das Betreten der Baustelle ist nur mit entsprechender PSA: Sicherheitsschuhe, Schutzhelm und Warnkleidung gestattet. Auf dem gesamten Baustellengelände besteht die Tragepflicht von Warnwesten!

### Alkohol + Rauschmittel + Rauchen + Nahrungsaufnahme:

Es gilt auf der Baustelle das Alkohol- und Rauschmittelverbot sowie das Essen, Trinken und Rauchen in den Gebäuden.

### Baustellensicherung:

Die Baustellensicherung ist so ausulegen, dass sie für jeden Dritten eindeutig erkennbar ist und ein Betreten der Baustelle weitgehend unmöglich ist.

### Ordnung und Sauberkeit:

Die gesamte Baustelle ist in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten und arbeitstäglich „Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmaßnahmen“ umzusetzen. Die Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

### Baustellenverkehr / Baulegistikkonzept:

Schrittgeschwindigkeit einhalten, Rückwärtsfahrten nur mit Einweiser und Warnweste, Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Bitte informieren Sie sich über das Baulegistikkonzept

### Sicherheitseinrichtungen:

Das eigenmächtige Verändern und Entfernen von Schutzseinrichtungen (z.B. Schutznetze, Abdeckungen, Absturzsicherungen) ist strengstens verboten.

Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. Gelände entfernt werden müssen, so ist dies vorher mit der Bauleitung abzustimmen.

### Schweißrauche / Feuerarbeiten:

- Arbeiten nur per Freigabeverfahren
- Bei Arbeiten in schlecht belüfteten Bereichen, engen Räumen und Schächten technische Belüftungsmaßnahmen / Absaugeinrichtungen vorsehen
- In Abhängigkeit des Verfahrens sind Schweißrauche giftig und Schutzmaßnahmen gemäß der Gefährdungsbeurteilung sind zu ergreifen

### Allgemeine Hinweise:

- Grds. gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 6 Uhr-18 Uhr / Sa. 7 Uhr-16 Uhr. Lärmverursachende Arbeiten dürfen grundsätzlich erst ab 7 Uhr durchgeführt werden.
  - Mitarbeiter müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.
  - Die Baustelle ist mit einer Webcam ausgestattet und ist Videoüberwacht.
- Das Fotografieren auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet.

### Elektrische Geräte und Anlagen:

Alle elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift DGVU Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sein.

### Besucher:

Besichtigungen und Führungen von baustellenfremden Personen sind anzumelden und von dem Bauherren zu koordinieren. Für Besucher gelten ebenfalls die auf der Baustelle gültigen Bestimmungen und Vereinbarungen. Bitte beachten Sie die Fotograferbeschränkung. Das Fotografieren ist nur erlaubt, wenn der Bauherr sein Einverständnis beurkundet.

### Gerüste:

Der Kontraktor hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat vor der Benutzung den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Gerüste dürfen nur unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden, die speziell für diese Arbeiten eine angemessene Unterweisung erhalten haben.

Der Kontraktor bzw. Gerüstersteller hat nach der Fertigstellung des Gerüsts ein Prüfprotokoll gemäß BetrSichV anzufertigen und eine Übergabe mit dem AG oder Nutzer durchzuführen. Das Gerüst ist an den Zugangsbereichen deutlich erkennbar und für die Dauer der Benutzung zu kennzeichnen.

### Gefahrstoffe:

Vor Beginn der Arbeiten sind die Sicherheitsdatenblätter (SDB) für die auf der Baustelle verwendeten Gefahrstoffe an die Bauleitung / Objektüberwachung und den SiGeKo zu übergeben.

- Gefahrstoffe ordnungsgemäß lagern
- Betriebsanweisungen vorhalten und beachten
- Bauleitung und dem SiGeKo informieren
- Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge beachten
- Höchste Vorsicht bei unbekannten Gefahrstoffen

### Hinweise:

Beim Antreffen unbekannter Gefahrstoffe umgehend Arbeiten einstellen und umgehend Vorgesetzten, Bauleitung und SiGeKo informieren.

### Arbeitsmittel / Verkehrswege / Arbeitsplätze:

Nur unbeschädigte und geprüfte Arbeitsmittel verwenden (Nachweise auf der Baustelle vorhalten)

Die Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen erst genutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen von dem zuständigen Aufsichtsführenden überprüft und freigegeben wurden. Öffnungen oder Vertiefungen sind zu umwehren oder begehbar und unschieblich abzudecken oder mit tragfähigem Material zu verfüllen oder auszufüttern.

### Sprache:

Beschäftigte / Besucher müssen über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes verfügen.

## Grundsätze:



Zutritt für Unbefugte verboten

- Nur auf zugewiesenen Flächen arbeiten und Material lagern.

- Arbeitsschutzvorschriften kennen und einhalten.

- Gefährdungsbeurteilung erstellen und unterweisen.

- Erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einholen.

- Unfälle und gefährliche Situationen dem Koordinator melden.

- Gefährliche Bereiche abschirmen und kennzeichnen.

- Verbote und Weisungen beachten.

- Nachauftragnehmer informieren.

## Umgang mit Gefahrstoffen:

- Nur mit richtig gekennzeichneten und verpackten Gefahrstoffen umgehen (vgl. Symbole).

- Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge auf Etiketten beachten.

- Gefahrstoffe ordnungsgemäß lagern, verarbeiten und entsorgen.

- Betriebsanweisung vorhalten und beachten.

- Gefährdete Personen in der Nähe informieren bzw. warnen.

- Substitution von gefährlichen Gefahrstoffen.

## Verkehrs-, Flucht- oder Rettungswege:

- Parkverbote für Zufahrten, Flucht- und Rettungswege sowie Sammelstelle beachten.
- Flucht- und Rettungswege im Gebäude nicht versperren oder einengen.
- Zeitliche Abstimmung mit anderen Bautätigkeiten, ggf. Warnung, Kennzeichnung der Verkehrswege im Gebäude nicht versperren oder einengen.
- Absicherung der Baustelle gegen Unbefugte Verkehrssicherungspflicht.

## Baustellenverkehr:

- Einfahrt nur mit Genehmigung.
- Es gilt die StVO.
- Einweisungspflicht für Rückwärtsfahrten
- Geschwindigkeitsbegrenzung einhalten
- Ladung richtig sichern
- Feuerwehrzufahrt beachten.

## VERHALTEN IM BRANDFALL 112 oder 110

- Feuer in Windrichtung angreifen
- Flächenbrände vom beginnend ablöschen
- Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen
- Genügend Löschler auf einmal einsetzen - nicht nacheinander
- Vorsicht vor Wiederentzündung
- Eingesetzte Löschler nicht mehr aufhängen – Feuerlöschler wieder neu befüllen lassen!

## Verhalten im Brandfall

- 1. Brand melden:**
  - Was ist passiert?
  - Wo ist es passiert?
  - Wer ist betroffen?
  - Wie viel Verletzte?
  - Welche Verletzungen?
  - Wer meldet?
- 2. In Sicherheit bringen:**
  - Gefährdete Person warnen
  - Hilfsbedürftigen Personen helfen
  - Kennzeichneten Fluchtwegen folgen
  - Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfer befolgen
- 3. Löschversuch unternehmen**
- 4. Erste-Hilfe leisten**

Keine Aufzüge benutzen – diese werden abgeschaltet

## Alarmplan

Alarmierung im Brandfall

|                                        |                    |                |
|----------------------------------------|--------------------|----------------|
| Feuerwehr                              |                    | 112            |
| Polizei                                |                    | 110            |
| Rettungsleitstelle                     |                    | 112            |
| BLB Münster<br>Projektverantwortlicher | Hr. Gerling        | 0163-9370-903  |
| Baulegistik I SiteLog GmbH             | Hr. Kautz          | 0151-40741425  |
| agn + pbr<br>Bauleitung                | Hr. Harte          | 05451-5901-129 |
| agn + pbr<br>Bauleitung                | Hr. Kohlmeier      | 05451-5901-131 |
| SiGeKo                                 | ABS-Gruno          | 02382-806878   |
| BG Bauwirtschaft                       | Zentrale           | 0800-8020100   |
| Bezirksregierung                       | Abt.-Arbeitsschutz | 0251-411-0     |

Im Unfall-, Brand- und Gefahrfall unverzüglich die

Notruf-Nr. 112

anrufen und die Situation kurz und präzise schildern.

Die Firmen haben für ihren Arbeitsbereich bzw. Tätigkeit eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern zu stellen.

## Notfall-Rufnummern Verhalten bei Unfällen Ruhe bewahren

**Unfall melden** 112  
Wo geschah es?  
Was geschah?  
Wie viele Verletzte?  
Welche Arten von Verletzungen?  
Warten auf Rückfragen!

**Erste Hilfe**   
Absicherung des Unfallortes  
Hilfe holen  
Versorgung der Verletzten  
Auf Anweisungen achten

**Weitere Maßnahmen**  
Rettungsdienste einweisen  
Gefährdete Personen mitnehmen  
Aufzug nicht benutzen

Die Firmen haben für eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern zu sorgen. Bei bis zu 20 anwesenden Beschäftigten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten 10 %.

Erste-Hilfe-Material (Verbandskästen mind. DIN 13157 / ab 11 Mitarbeiter DIN 13169) ist auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen.

Für Notrufe stehen verschiedene Festanschlüsse und Mobilfunktelefone in den Betriebsgebäuden und den Baustellencontainern zur Verfügung.

## Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

### Auf der Baustelle gilt:



Sicherheitsschuhe benutzen  
(mindestens Schutzklasse S3)



### Abhängig von der Gefährdung gilt:

Gehörschutz im Lärmbereich benutzen



Schutzhelm benutzen  
(bei Gefährdungen durch herabfallende oder umfallende Gegenstände)



Augenschutz benutzen



Allgemeines Gebotszeichen



Schutzhandschuhe benutzen



Warnkleidung tragen

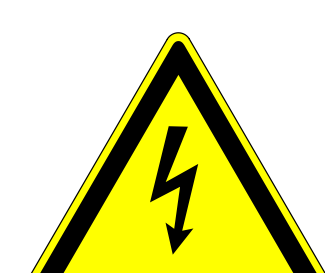
## Arbeitsmittel/- verfahren: Für Arbeiten immer geeignete Schutzmaßnahmen treffen.



Besonders auf Absturzsicherung achten.



Besonders gefährliche Arbeiten (z.B. Heißenarbeiten) nur mit gesonderte Erlaubnis ausführen.



Nur sichere und geprüfte Arbeitsmittel verwenden (Prüfnachweise vorhalten).



Besonders auf Absturzsicherung achten.



Im sicheren Umgang mit dem Arbeitsmittel einweisen lassen (z.B. Warnung vor Handverletzung).



Materiallagerung in Abstimmung mit der Bauleitung, Material gegen umstürzen sichern.